

zu Drs. Nr. 105/20

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung können die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 23.09.2020

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Prüfbericht

**Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW
Jahresnachweis 2019**

nicht öffentlich

Prüfbericht

Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW Jahresnachweis 2019

Kreis Düren Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Art und Umfang der durchgeführten Prüfung	6
3. Finanzvolumen	12
4. Fallzahlen	19
5. Prüfbemerkungen	20
6. Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG-SGB XII NRW	22
Testat	29

Anlagen

- 1 Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Quartalsnachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreises Düren beziehen
- 2 – 5 4 Quartalsnachweise (Zuständigkeit Kreis Düren)
- 6 Jahresnachweis 2019 bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreises Düren beziehen (5 Seiten)
- 7 Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Quartalsnachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurden
- 8 – 11 4 Quartalsnachweise (Delegation vom LVR)
- 12 – 15 4 Nachmeldungen für Vorjahre
- 16 Jahresnachweis 2019 bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurden

1. Einleitung

Seit 2013 hat die örtliche Rechnungsprüfung aufgrund § 7 AG-SGB XII NRW jährlich ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist. Der Jahresnachweis wird vom Sozialamt erstellt und ist inkl. Testat gemäß § 46a SGB XII bis Ende März des jeweils folgenden Jahres vorzulegen.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben für Geldleistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel Vier SGB XII) seit 2014 an die Länder zu 100 Prozent. Vorher wurden die Nettoausgaben im Bereich der Grundsicherung nur teilweise vom Bund übernommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW wird die Erstattung durch den Bund vom Land an die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a SGB XII, die zu differenzieren sind nach

Leistungen für Leistungsberechtigte

- außerhalb und in Einrichtungen
sowie
- wegen Alters oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat für das Testat einen Vordruck entwickelt, in dem erklärt wird, dass die Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII "begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen".

Die gesetzliche Regelung, wonach die Träger ihren Bestätigungen bzw. dem Jahresnachweis *daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen* haben, erfährt keine weitere Konkretisierung im Hinblick auf die Art und den Umfang der Prüfung, die Darstellung der Prüfergebnisse sowie den Erklärungsinhalt des Testats.

Die hierzu von der örtlichen Rechnungsprüfung aufgestellten Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG SGB XII sind im Kapitel 6 dieses Berichts ausführlich dargestellt (→ S. 22 ff.).

Grundsicherungsleistungen und Zuständigkeiten:

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach Kapitel Vier SGB XII auf Antrag älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gewährt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Für die Leistungserbringung im Bereich der Grundsicherung sind grundsätzlich die Kreise als örtliche Träger und in geringem Umfang der Landschaftsverband als überörtlicher Träger zuständig. Teilweise hat der Landschaftsverband Rheinland Aufgaben auf den Kreis Düren delegiert; der Kreis Düren hat wiederum andere Teilbereiche der Grundsicherung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Der Bereich der Grundsicherung kann in 2019 grundsätzlich grob in drei Zuständigkeitsbereiche unterteilt werden:

1. Leistungen **außerhalb von stationären Einrichtungen**
Der Kreis Düren ist zuständig, er hat die Aufgabenwahrnehmung aber auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.
2. Leistungen **in einer stationären Einrichtung für über 65jährige**
Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Düren, der auch die Aufgaben selber wahrnimmt.
3. Leistungen **in einer stationären Einrichtung**
 - für **unter 65jährige** und
 - Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen **seit 12 Monaten Eingliederungshilfe** für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten habenDer Landschaftsverband Rheinland ist dafür zuständig; er hat aber diesen Bereich auf den Kreis Düren delegiert.

Für die Grundsicherungsleistungen in der Zuständigkeit des Kreises Düren (Ziff. 1 und 2) und für die Leistungen, die der Landschaftsverband Rheinland auf den Kreis Düren delegiert hat (Ziff.3), werden vom Fachamt separate Quartalsnachweise und jeweils ein Jahresnachweis gefertigt.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt ein Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW und weist darin den Betrag, der auf die vom Landschaftsverband delegierten Leistungen entfällt, zusätzlich separat aus.

2. Art und Umfang der durchgeführten Prüfung

Die Prüfung der Grundsicherungsleistungen erfolgt im Rahmen der Pflicht zur Testierung des Jahresnachweises der Nettoausgaben, die gesetzlich im AG-SGB XII verankert ist. Art und Umfang der Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt festgelegt, das gemäß § 101 Abs. 2 GO NRW frei von fachlichen Weisungen ist. Grundlage für die Prüfung im Rahmen des Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW sind die vom Sozialamt eingereichten Unterlagen.

Folgende prüfungsrelevanten Unterlagen wurden vom Sozialamt vorgelegt:

1. im Bereich der Zuständigkeit des Kreises Düren, tlw. delegiert auf die Kommunen
 - Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Nachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten
 - 4 Quartalsabrufmeldungen
 - 4 Quartalsnachweise
 - **Jahresnachweis 2019** vom 12.02.2020 über Nettoausgaben in Höhe von **20.320.833,53 Euro**, die betragsmäßig identisch sind mit den Nachzuweisenden Bundesmittel/dem Erstattungsbetrag
2. im Bereich der vom LVR delegierten Aufgaben:
 - Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Nachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- bzw. Auszahlungssachkonten
 - 4 Quartalsabrufmeldungen
 - 4 Quartalsnachweise
 - 4 Nachmeldungen für die Vorjahre 2015 bis 2018
 - **Jahresnachweis 2019** vom 12.02.2020 über Nettoausgaben in Höhe von 995.927,57 Euro und einem Erstattungsbetrag von 957.644,90 Euro

Die Gesetzesbegründung zum AG-SGB XII NRW verdeutlicht, dass der Kreis Düren Träger der Sozialhilfe bleibt, auch wenn er die kreisangehörigen Kommunen zur Aufgabendurchführung herangezogen hat. Als Träger ist der Kreis Düren somit auch verantwortlich für die Aufgaben, die er auf die Kommunen delegiert hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 AG-SGB XII NRW gewährleisten die Träger, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dies bestätigt das Sozialamt entsprechend in den Quartalsnachweisen und im Jahresnachweis für den Landschaftsverband. Eine solche Bestätigung setzt voraus, dass

das Fachamt selbst die korrekte Aufgabenerfüllung sicherstellt und kontrolliert. In der Delegationssatzung wird die Fachaufsicht und das Weisungsrecht durch das Sozialamt geregelt.

Unabhängig von der Testierungspflicht der Rechnungsprüfung bleibt der Landschaftsverband trotz der Delegation seiner Aufgaben auf den Kreis Düren als Träger weiter verantwortlich.

2.1 Plausibilitätsprüfung - keine Einzelfallprüfung

Der Bereich der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ist ein finanziell großer Bereich mit einer umfangreichen Fallbearbeitung, der in den letzten Jahre stetig angewachsen ist. Das Rechnungsprüfungsamt sieht für das Testat sowohl aufgrund der personell begrenzten Kapazitäten als auch aufgrund der engen Termin- und Fristvorgaben von der Durchführung der Einzelfallprüfung ab und führt nur eine risikoorientierte Plausibilitätsprüfung sowie eine summarische Prüfung auf der Grundlage der vom Fachamt ergriffenen Maßnahmen und vorgelegten Unterlagen durch.

Der Aufwand einer intensiven Einzelfallprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist in Angesicht der knappen personellen Ressourcen neben der Fachaufsicht durch das Sozialamt nicht gerechtfertigt und kann daher nicht der Standard sein. Vielmehr obliegt dem Kreis als Delegationsgeber die Aufgabe, den Vollzug des SGB XII durch die Kommunen auch im Rahmen seiner Weisungsbefugnis generell und in Einzelfällen zu überprüfen.

2.2 Einzelfallprüfung 2013 – Nachmeldungen im 2. Quartal für LVR

Auszug aus dem Prüfbericht 2018:

Im Jahre 2013 wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Im Fall Az. 5021.1.6918 (alt) bzw. 50008.1.51327 (neu) wurde seinerzeit festgestellt, dass die Überprüfung, ob eine dauerhaft volle Erwerbsminderung als Voraussetzung für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII vorliegt, nicht erfolgt war. Der Rententräger hat zwischenzeitlich mit Bescheid vom 19.06.2018 die volle und dauerhafte Erwerbsunfähigkeit (zumindest) seit 07.03.2018 festgestellt.

Fraglich ist, ob die späte Feststellung der dauerhaft vollen Erwerbsminderung durch den Rententräger zu einer nachträglichen Meldung und Korrektur in Bezug auf die erstatteten Bundesmittel führt. Im Prüfbericht "Einzelfallprüfung im Rahmen des Testats nach § 7 AG-SGB XII NRW" Drs. Nr. 353/14" wurde diese Problematik bereits aufgegriffen.

Laut Sozialamt¹ ist übliche Praxis, dass die Entscheidung über ein Ersuchen nach § 45 SGB XII vom Rententräger zum Antrags- bzw. Eingangsdatum getroffen wird. Der Rententräger weicht von dieser Praxis nur ab, wenn ein konkretes Ereignis (z.B. Unfall) zur vollen und dauerhaften Erwerbsminderung geführt hat oder die Voraussetzungen seit Geburt vorliegen. Durch die Formulierung "zumindest" lässt der Rententräger vorliegend die Frage nach einem tatsächlichen Datum offen, schließt aber ein früheres Datum auch nicht aus. Da sich nach "Aktenlage" am Gesundheitszustand seit Jahren nichts geändert hat, geht das Sozialamt davon aus, dass die volle und dauerhafte Erwerbsminderung (mindestens) seit Beginn des Leistungsbezuges vorliegt. Eine Korrektur der abgerufenen Bundesmittel wurde daher nicht vorgenommen.

Die Angelegenheit wird seitens der Rechnungsprüfung nicht weiter verfolgt.

Die Angelegenheit wird erneut aufgegriffen, da Nachmeldungen erfolgten, die vom Rechnungsprüfungsamt zunächst nicht nachvollzogen werden konnten und aufgrund der bisherigen vorstehend dargestellten Auffassung nicht zu erwarten waren. Im 2. Quartal wurden im Bereich des

¹ Stellungnahme per Mail vom 25.01.2019

Landschaftsverbandes folgende Beträge für die Jahre 2015 bis 2018 nachgemeldet:

Nachmeldung	Nettoausgaben gem. § 46a Abs. 2 SGB XII
2015	- 10.777,48 €
2016	- 10.923,94 €
2017	- 11.010,16 €
2018	- 5.571,09 €
Summe	-38.282,67 €

Aufgrund der erfolgten Nachmeldungen wurde beim Sozialamt nachgefragt, wie es dazu gekommen ist und welcher Sachverhalt dazu geführt hat.

Auf Nachfrage teilte das Sozialamt² mit, dass es sich um die "Rückabwicklung" der in diesem Fall zu Unrecht erhaltenen Erstattung handelt. Über Jahre wurden Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht, obwohl kein Nachweis des Rententrägers über die dauerhafte und volle Erwerbsminderung vorlag. Erst mit Bescheid vom 19.6.2018 hat der Rententräger eine entsprechende Feststellung getroffen.

Somit wurden in 2019 die Korrekturen der zu Unrecht abgerufenen und nachgewiesenen Bundesmittel durchgeführt.

Die Angelegenheit ist damit abgeschlossen.

2.3 Kassenwirksamkeit/Abruf von Mitteln

Das Kassenwirksamkeitsprinzip unter Berücksichtigung der erlassenen Ausnahmen ist grundsätzlich einzuhalten. Die Zahlungen für 2019, die bereits in Dezember 2018 gezahlt wurden, sind hinzuzurechnen und die Zahlungen im Dezember 2019 für den Monat Januar 2020 sind abzuziehen.

Nach Auskunft des Sozialamtes wurde das Kassenwirksamkeitsprinzip eingehalten und die Ausnahmen, die sich durch die Abgrenzung der Kalenderjahre gemäß § 46a Abs. 3 Satz 2 SGB XII ergeben, berücksichtigt. Diese Beträge wurden in den Excel-Tabellen in separaten Spalten ausgewiesen.

² Mail vom 16.10.2019

2.4 Interne und externe Fachaufsicht durch das Sozialamt

Neben der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen weitere **Maßnahmen durch das Sozialamt:**

Durch die Fachaufsicht werden rechtliche und gesetzliche Änderungen sowie notwendige Vorgaben zur Eingabe der Einzelfälle im Fachverfahren OpenProsoz über Rundverfügungen und der Aktualisierung der Bearbeitungshinweise den Delegationskommunen bekannt gegeben.

Im Jahre 2019 dienten folgende Maßnahmen zur Intensivierung des Controllings:

- Konzept "Internes Kontrollsystem im Fachverfahren OpenProsoz"
- Handlungsanweisung zur Visa-Prüfung in den Delegationskommunen
- Visa-Prüfung in den Delegationskommunen, erweitert um das Kriterium "Betragshöhe"
- Dienstanweisung Visa-Prüfung im Sozialamt, Fachverfahren OpenProsoz, Rechtskreis SGB XII
- Wissensfilme zu OpenProsoz Versionen
- Dienstbesprechungen mit den Delegationskommunen
- Ausbau des SGB XII Sozialportals
- Vereinheitlichung des OpenProsoz Datenbestandes durch Erfassungsanleitungen
- Qualitätssteigerung des Datenbestandes durch Plausibilisierung verschiedener Sachverhalte
- Projekt Einführung der Einnahmeverwaltung über OpenProsoz im Sozialamt
- Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen für behinderte Menschen in besonderen Wohnformen und die damit verbundenen Änderungen der Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem Träger

Prüfung der Kommunen Aldenhoven, Linnich und Jülich 2014

In 2014 hat das Fachamt im Rahmen der Intensivierung des Controllings delegierter SGB XII-Leistungen Einzelfälle in den Kommunen Aldenhoven, Linnich und Jülich geprüft, bei denen relativ viele Beanstandungen festgestellt wurden. Bei allen drei Kommunen ist das Ausräumverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen. Hierzu teilte das Sozialamt mit Schreiben vom 14.01.2020 folgendes mit:

"Infolge der Umsetzung der unzähligen und teils grundlegenden Reformen und Gesetzesänderungen in der Sozialhilfe wie z.B. der verschiedenen Pflegegestärkungsgesetze, des "Starke-Familiengesetzes", des "Angehörigentlastungsgesetzes" und nicht zuletzt des "Bundesteilhabegesetzes" ein-

schließlich diverser "Reparaturgesetze" in Kombination mit personellen Engpässen konnten die Ausräumverfahren immer noch nicht abgeschlossen werden. Die in den Testaten von 2016 und 2017 empfohlene Untersuchung der Stellenbemessung für den Bereich der "Fachaufsicht" wurde inzwischen durchgeführt; das Ergebnis steht noch aus.

Sobald die aufgrund des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020 neu in die Zuständigkeit des Kreises Düren als örtlicher Sozialhilfeträger gekommenen ca. 700 "Fälle" bzw. Anträge auf Gewährung von existenzsichernden Leistungen in "Besonderen Wohnformen" abschließend bearbeitet und beschieden sind, wird die Prüfung wieder aufgegriffen und bis zum 31.3.2020 zum Abschluss gebracht."

Prüfung der Gemeinde Vettweiß 2018

In der Zeit vom 05. – 10.12.2018 wurde die Gemeinde Vettweiß geprüft. Die Prüfung konnte seitens des Sozialamtes noch nicht abgeschlossen werden. Auch hierzu hat das Fachamt mit Schreiben vom 14.01.2020 wie folgt Stellung genommen und auf die vorgenannten Gründe verwiesen:

"Gerade das Jahr 2019 war (auch) infolge der vorbereitenden Arbeiten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020 sehr arbeitsintensiv. Eine Umsetzung war auch nur möglich, da durch die Reform des "Elternunterhalts" infolge des "Angehörigenentlastungsgesetzes" zusätzliche personelle Kapazitäten frei wurden. Die Prüfung soll im 1. Halbjahr 2020 abgeschlossen werden."

Prüfung in 2019

In 2019 konnte keine weitere kreisangehörige Kommunen überprüft werden.

Visa-Prüfung

Seit der Umstellung auf das Fachverfahren OpenProsoz in 2015 wird im Zusammenhang mit der täglichen Zahlbarmachung der Leistungsfälle eine Visa-Prüfung durch die Vorgesetzten des Sozialamtes durchgeführt. Die Auswahl der zu prüfenden Fälle erfolgt nach bestimmten Kriterien z.B. 1 % der Zahlfälle mit Auswahl über das Zufallsprinzip, Fälle mit Erstüberweisung, neue Fälle und bei Änderung der Bankverbindung.

Die Visa-Prüfung in den Kommunen im Bereich der delegierten Aufgaben wurde im Januar 2017 eingeführt. In der Handlungsanweisung zur Visa-Prüfung in den Delegationskommunen – Fachverfahren OpenProsoz – Rechtskreise SGB XII und BKG, welche für die Kommunen bindend ist, werden die Einzelheiten geregelt. Z.B. wer, wann und in welchem Umfang die angewiesenen Zahlungen prüft.

Die Verwaltung hat am 07.12.2017 aus der vom Sozialamt entwickelten Handlungsanweisung für die Visa-Prüfung der nicht delegierten Leistungen eine Dienstanweisung Visa-Prüfung im Sozialamt Fachverfahren OpenProsoz Rechtskreis SGB XII erstellt. Die Dienstanweisung war zunächst befristet bis zum 31.12.2019. Am 16.12.2019 ist die gleichlautende Dienstanweisung erneut aber diesmal unbefristet in Kraft getreten.

Bundesstatistik gem. § 128a SGB XII

Bei der Durchführung der Bundesstatistik gemäß § 128a SGB XII erfolgt über das Fachverfahren eine Plausibilitätsprüfung. Nicht plausible Fälle werden überprüft und evtl. notwendige Korrekturen können im Einzelfall vor den Meldeterminen behoben werden. Nach erfolgter Meldung durch den Kreis Düren übersendet das Statistische Bundesamt eine Übersicht der gemeldeten und fehlerfreien Datensätze.

3. Finanzvolumen

Grundlage für den Jahresnachweis über die Nettoausgaben nach § 7 Abs. 5 AG-SGB XII NRW, dem das Testat beizufügen ist, sind die vorgelegten Quartalsnachweise, deren rechnerische und sachliche Richtigkeit vom Sozialamt bestätigt wird, insgesamt 4 Nachmeldungen sowie Excel-Aufstellungen, die die einzelnen Einnahme- bzw. Ausgabepositionen auflisten und zusammenfassen. Es werden separat je ein Jahresnachweis einerseits für die Grundsicherungsleistungen in der Zuständigkeit des Kreises Düren einschließlich der auf die Kommunen delegierten Grundsicherungsleistungen und andererseits für die vom Landschaftsverband auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben erstellt.

Der Jahresnachweis über die Nettoausgaben für 2019, die sich auf die Zuständigkeit des Kreises Düren beziehen, wird dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mittels Web-Verfahren und zusätzlich in Papierform unmittelbar zugesandt. Der Jahresnachweis, die Quartalsnachweise bzw. die Excel-Aufstellungen sind in Kopie als Anlagen diesem Bericht beigelegt.

Die Nettoausgaben für 2019 im Rahmen der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben werden mit einem gesonderten Jahresnachweis dem Landschaftsverband Rheinland gemeldet, der diese wiederum dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gibt. Dafür werden eigene Quartalsnachweise und eine Excel-Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie in diesem Jahr 4 Nachmeldungen erstellt (s. Anlagen).

Die Nettoausgaben ergeben sich grundsätzlich aus den Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Abs. 2 SGB XII abzüglich der darauf entfallenden Einnahmen. Grundsätzlich ist das Kassenwirksamkeitsprinzip anzuwenden. Bei der Ermittlung und Darstellung der Nettoausgaben sind die Vorgaben von § 46a SGB XII zu beachten. Insbesondere sind die Zahlungen im Dezember für den Monat Januar des folgenden Jahres erst im folgenden Jahr abzurufen und nachzuweisen.

Für die Ermittlung der Nettoausgaben des Jahres 2019 sind die Zahlungen für Januar 2019, die bereits in Dezember 2018 gezahlt wurde, hinzuzurechnen und die Zahlungen im Dezember 2019 für den Monat Januar 2020 abzuziehen. Dies wurde gemäß Aussage des Fachamtes in den Berechnungen der Excel-Tabellen, den Quartalsmeldungen und den Jahresnachweisen berücksichtigt.

Die Zahlungsabwicklung der Leistungen, die über das Fachverfahren OpenProsoz zahlbar gemacht werden, führt die job-com durch. Grundsätzlich werden täglich Leistungen ausgezahlt. Die laufenden Leistungen werden in einem separaten monatlichen Zahllauf verarbeitet und zahlbar gemacht. Hinter diesen Zahlläufen steckt eine enorme Anzahl einzelner Buchungen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung. Außerdem erhält die Kreiskasse eine Mitteilung über die Anzahl und Höhe der Barschecks. Der Betrag wird von der Kreiskasse auf ein separates Scheckkonto des Kreises überwiesen, von dem die eingelösten Schecks abgebucht werden.

Die verschiedenen Ein- und Auszahlungen im Bereich der Grundsicherungsleistungen im Rahmen der **Zuständigkeit des Kreises Düren** einschließlich der Delegation auf die Kommunen wurden in einer Excel-Aufstellung zusammengefasst und bilden die Grundlage für die einzelnen Quartalsnachweise. Die Quartalsnachweise lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nachweis	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Nettoausgaben bzw. Nachzuweisende Bundesmittel	5.157.908,74 €	5.200.767,16 €	4.867.329,66 €	5.094.827,97 €
Nettoausgaben bzw. Nachzuweisende Bundesmittel für das 1. – 4. Quartal zusammen				20.320.833,53 €

Die Beträge der Quartalsnachweise werden im Jahresnachweis entsprechend zusammengefasst und ausgewiesen.

Der **Jahresnachweis 2019** wurde in Papierform und mittels webbasierten Verfahren erstellt, das im letzten Jahr neu eingeführt wurde.

Nachfolgend ist die erste Seite des Jahresnachweises, der nach Umstellung des Verfahrens nunmehr 5 Seiten umfasst, auszugsweise abgedruckt:

**Jahresnachweis für das Jahr 2019 nach § 46a Absatz 5 SGB XII
des Trägers Kreis Düren**

Übertrag aus dem Vorjahr	0,00
Kumulierte Abrufe aus dem Jahr 2019	20.320.833,53
Kumulierte Einzahlungen im Jahr 2019	0,00
Nachzuweisende Bundesmittel	20.320.833,53

Kassenwirksame Nettoausgaben in 2019 für 2019

§ 46a Absatz 5 Nummer 1 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen
außerhalb von Einrichtungen	19.607.329,70	509.293,62
in Einrichtungen	1.249.467,69	26.670,24

Bruttoausgaben	darauf entfallende Einnahmen	Nettoausgaben für 2019
20.856.797,39	535.963,86	20.320.833,53

§ 46a Absatz 5 Nummer 2 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 41 Absatz 2 SGB XII	9.505.567,67	490.062,14	
§ 41 Absatz 3 SGB XII	11.351.229,72	45.901,72	
	20.856.797,39	535.963,86	20.320.833,53

Auch die Quartalsnachweise im Rahmen der **vom Landschaftsverband delegierten Aufgaben** wurden durch Zusammentragung und Auswertung der einzelnen Positionen mit Hilfe einer Excel-Tabelle ermittelt. Die Daten aus diesen vier Quartalsnachweisen lassen sich tabellarisch zusammenfassen:

Nachweis	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Nettoausgaben bzw. Erstattungsbetrag	246.030,79 €	262.480,98 €	246.105,87 €	241.309,93 €
Nettoausgaben bzw. Erstattungsbetrag für das 1. – 4. Quartal zusammen				995.927,57 €

Im 2. Quartal wurden im Bereich des Landschaftsverbandes Beträge für die Jahre 2015 bis 2018 nachgemeldet. Es sich handelt sich dabei um die "Rückabwicklung" der in einem Einzelfall zu Unrecht erhaltenen Erstattungen von Bundesmitteln. Der Fall wurde von der Rechnungsprüfung bereits im Jahre 2013 aufgegriffen. Über Jahre wurden Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht, obwohl kein Nachweis des Rententräger über die dauerhafte und volle Erwerbsminderung vorlag. Erst mit Bescheid vom 19.6.2018 hat der Rententräger eine entsprechende Feststellung getroffen, die im 2. Quartal 2019 zu den Nachmeldungen und damit verbundenen Korrekturen geführt haben.

Die Nachmeldungen führten zu einer Reduzierung des Erstattungsbetrages in 2019:

	Betrag
Nettoausgaben insgesamt lt. Quartalsnachweisen	995.927,57 €
Nachmeldung 2015	- 10.777,48 €
Nachmeldung 2016	- 10.923,94 €
Nachmeldung 2017	- 11.010,16 €
Nachmeldung 2018	- 5.571,09 €
Erstattungsbetrag in 2019	957.644,90 €

Die Beträge der Quartalsnachweise und Nachmeldungen werden im Jahresnachweis entsprechend zusammengefasst und ausgewiesen.

Der **Jahresnachweis 2019** bezogen auf die vom **Landschaftsverband** delegierten Aufgaben ist untenstehend auszugsweise abgedruckt. Er enthält die Nettoausgaben für 2019 und einen um die Nachmeldungen für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 reduzierten Erstattungsbetrag.

Träger der Sozialhilfe Kreis Düren			
Jahresnachweis 2019 der Brutto- und Nettoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Abs. 5 SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung			
Abrechnungszeitraum: Kassenjahr 2019			
alle Angaben in Euro	Bruttoausgaben nach § 46a SGB XII	darauf entfallende Einnahmen	Nettoausgaben
2019	1.008.131,58	12.204,01	995.927,57
2018	-5.571,09	0,00	-5.571,09
2017	-11.010,16	0,00	-11.010,16
2016	-10.923,94	0,00	-10.923,94
2015	-10.777,48	0,00	-10.777,48
Erstattungsbetrag im Jahr 2019 gesamt			957.644,90
Kassenwirksame Nettoausgaben in 2019 für 2019			
§ 46a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	1.008.131,58	12.204,01	
	1.008.131,58	12.204,01	995.927,57
§ 46a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 41 Abs. 2 SGB XII	19.583,77	0,00	
§ 41 Abs. 3 SGB XII	988.547,81	12.204,01	OK
	1.008.131,58	12.204,01	995.927,57
Nachmeldungen			
Nachmeldung in 2019 für Nettoausgaben 2018			
§ 46a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	-5.571,09	0,00	
	-5.571,09	0,00	-5.571,09
§ 46a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 41 Abs. 2 SGB XII	-5.571,09	0,00	
§ 41 Abs. 3 SGB XII	0,00	0,00	OK
	-5.571,09	0,00	-5.571,09
Nachmeldung in 2019 für Nettoausgaben 2017			
§ 46a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	-11.010,16	0,00	
	-11.010,16	0,00	-11.010,16
§ 46a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 41 Abs. 2 SGB XII	-11.010,16	0,00	
§ 41 Abs. 3 SGB XII	0,00	0,00	OK
	-11.010,16	0,00	-11.010,16
Nachmeldung in 2019 für Nettoausgaben 2016			
§ 46a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	-10.923,94	0,00	
	-10.923,94	0,00	-10.923,94
§ 46a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 41 Abs. 2 SGB XII	-10.923,94	0,00	
§ 41 Abs. 3 SGB XII	0,00	0,00	OK
	-10.923,94	0,00	-10.923,94
Nachmeldung in 2019 für Nettoausgaben 2015			
§ 136 SGB XII -alt	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	-10.777,48	0,00	
	-10.777,48	0,00	-10.777,48

Es wird versichert, dass die geltend gemachten Beträge der Höhe nach tatsächlich in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2019 kassenwirksam geleistet worden sind. Rückzahlungen und zurückgenommene und endgültig nicht ausgezahlte Beträge wurden berücksichtigt. Die mit diesem Nachweis geltend gemachten Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 46a Abs. 5 SGB XII. Zahlungsbegründende Unterlagen liegen vor. Es handelt sich nicht um Verwaltungskosten.

Tabellarische Übersicht der beiden Jahresnachweise 2019:

	Jahresnachweis Zuständigkeit Kreis DN	Jahresnachweis von LVR delegierter Bereich
Nettoausgaben	20.320.833,53 €	995.927,57 €
Nachmeldungen	Keine	-38.282,67 €
Erstattungsbetrag	20.320.833,53 €	957.644,90 €

Die Nettoausgaben in der Zuständigkeit des Kreises Düren einschließlich der auf die kreisangehörigen Kommunen übertragenen Aufgaben ist identisch mit den nachzuweisenden Bundesmitteln und dem Erstattungsbetrag. Der Erstattungsbetrag im Jahresnachweis für den Bereich der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben weicht um den insgesamt nachgemeldeten Betrag von 38.282,67 Euro von den Nettoausgaben ab.

Nettoausgaben gesamt: 21.316.761,10 €

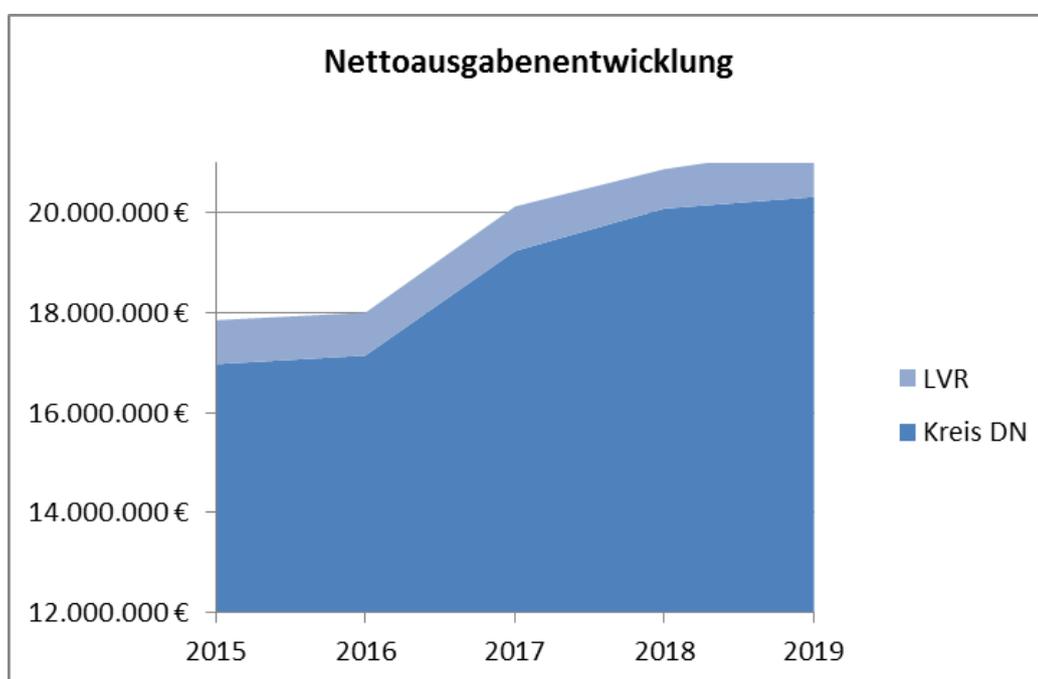
Erstattungsbetrag gesamt: 21.278.478,43 €

Finanzvolumen der Nettoausgaben:

Der Umfang der Grundsicherungsleistungen ist seit Einführung des Testats jährlich angestiegen. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle der Jahre 2015 bis 2019; die Beträge wurden auf volle Eurobeträge gerundet. Bei der Betragshöhe werden nachträgliche Korrekturen und Nachmeldungen in späteren Jahren aufgrund der geringen Auswirkung nicht berücksichtigt, sondern es werden die im Testat für das jeweilige Jahr ausgewiesenen Nettobeträge verglichen.

Testat	2015	2016	2017	2018	2019
Kreis DN	16.972.153 €	17.146.466 €	19.235.176 €	20.087.689 €	20.320.834 €
LVR	880.858 €	857.461 €	893.235 €	789.685 € ³	995.928 €
Gesamt- volumen	17.853.011 €	18.003.927 €	20.128.411 €	20.877.374 €	21.316.762 €

Auch die nachfolgende Grafik verdeutlicht den stetigen Anstieg des Gesamtvolumens der Testate der letzten vier Jahre, wobei der die Entwicklung von 2018 zu 2019 nicht so ausgeprägt ist:



³ Die Nettoausgaben LVR 2018 sind im Vergleich zum Vorjahr um ca. 100.000 Euro geringer, weil in 2018 eine Darlehensrückzahlung von fast 60.000 Euro erfolgte und die Fallzahlen bei den Grundsicherungsleistungen für Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen zurückgegangen sind.

4. Fallzahlen

Die Fallzahlen werden ab dem Testat 2015 in Anlehnung an die Fallzahlenermittlung für den KGSt-Vergleichsring "Hilfe zur Pflege" ermittelt und dargestellt. Grundlage für die Fallzahlenermittlung sind die Daten des Fachverfahrens OpenProsoz.

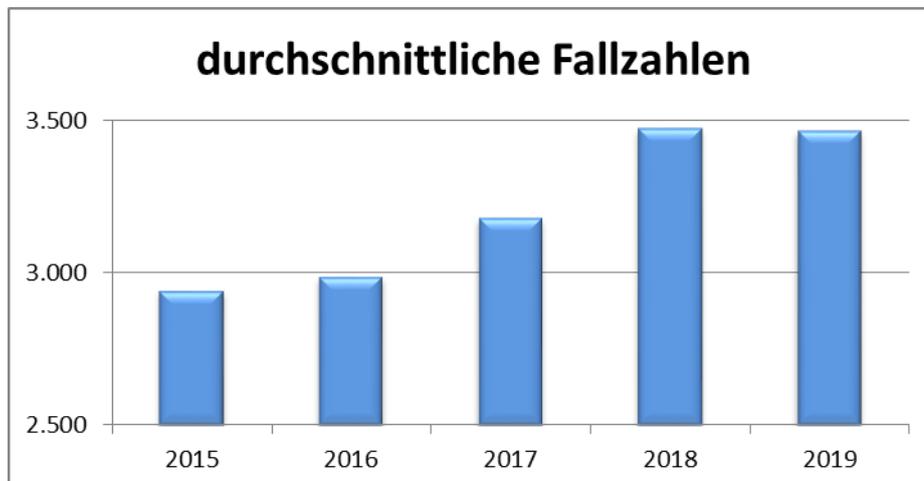
Die Gesamtzahl aller Grundsicherungsfälle lag laut Auskunft des Sozialamtes im Jahr 2019 bei durchschnittlich 3.467 Fällen. Die durchschnittliche Jahresfallzahl wird ermittelt, indem alle Zahlfälle je Monat erfasst werden und anschließend durch 12 geteilt werden:

Grundsicherungsfälle 2019 insgesamt											
Jan	Febr	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
3512	3522	3513	3502	3487	3484	3451	3421	3420	3446	3436	3412
Jahresdurchschnitt in 2019											3.467

Die Fallzahlen haben sich in den Jahren 2015 bis 2019 wie folgt verändert:

durchschnittliche Fallzahlen	2015	2016	2017	2018	2019
	2.941	2.987	3.179	3.474	3.467

Die Fallzahlenentwicklung grafisch dargestellt zeigt einen Anstieg von 2015 bis 2018; in 2019 stagnieren die Zahlen zum Vorjahr⁴:



⁴ Laut Einschätzung des Sozialamtes ist im Jahr 2020 mit einer überproportionalen Steigerung der Fallzahlen und Kosten zu rechnen, da die Grundsicherungsleistungen für behinderte Menschen in besonderen Wohnformen zum 1.1.2020 in die Zuständigkeit des Kreises Düren wechselt.

5. Prüfbemerkungen

Die in den beiden Jahresnachweisen ausgewiesenen Beträge konnten nur auf Plausibilität überprüft werden, da sie auf eine enorme Anzahl einzelner Buchungen beruhen, die aufgrund zeitlicher Begrenzung im Einzelnen nicht intensiv betrachtet werden können. Durch die Fallerfassung bzw. Bearbeitung im Fachverfahren OpenProsoz werden täglich und monatlich Zahlungen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung ausgelöst, die von enormer Anzahl und beträchtlichem finanziellen Umfang sind, und die mittels Schnittstelle in die Haushaltssoftware Infoma implementiert werden. Die Ermittlung der Nettoausgaben erfolgt manuell mit Hilfe von Excel-Tabellen, in denen die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen aufgelistet und zusammengefasst werden. Grundlage dafür sind die Daten und Beträge aus Infoma. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unbewusste und unbeabsichtigte Fehler unentdeckt bleiben.

Es sind in Einzelfällen – wie auch der Veruntreuungsfall aus dem Jahre 2016 zeigt – sogar absichtlich herbeigeführte Fehlbuchungen möglich, die zunächst unbemerkt bleiben und nur per Zufall aufgedeckt werden.

Der Prüfungsumfang beschränkte sich aufgrund der vorhandenen knappen Personalkapazität im Rechnungsprüfungsamt und der engen Terminvorgaben auf eine summarische Plausibilitätsprüfung.

Die im jeweiligen Quartal abgerufenen Mittel stimmen mit den Beträgen im entsprechenden Quartalsnachweis überein.

Die Summe der Nettoausgaben in den einzelnen Quartalsnachweisen entspricht den Nettoausgaben in den jeweiligen Jahresnachweisen 2019.

Die Nachmeldungen aufgrund von Korrekturen für zu Unrecht erhaltene Bundesmittel im Bereich der für den Landschaftsverband Rheinland erbrachten Leistungen für die Jahre 2015 bis 2018 führen zu einem um insgesamt 38.282,67 € reduzierten Erstattungsbetrag im entsprechenden Jahresnachweis.

Das Testat 2019 wird auf der Grundlage dieses Prüfberichtes erteilt.

Die Prüfung in Form einer risikoorientierten Plausibilitätsprüfung sowie einer summarischen Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und wurde von _____ durchgeführt.

Düren, den 4. März 2020

gez.

6. Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG-SGB XII NRW

Zuständigkeit, Prüfungsautonomie, Prüfdokumentation und Testat

Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt (§ 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW)

Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch **ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung** beizufügen (§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW).

Damit hat der Gesetzgeber der örtlichen Rechnungsprüfung – neben §§ 102 bis 104 GO NRW - eine weitere gesetzliche Aufgabe übertragen. Diese Übertragung wird allerdings sowohl von Rechnungsprüfungsämtern, als auch den kommunalen Spitzenverbänden kritisch gesehen⁵.

Prüfungsautonomie, -umfang und -risiko

§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW sieht *ein* "Testat" der örtlichen Rechnungsprüfung vor, welches der Träger (Kreis Düren, vertreten durch den Landrat) *seinem* Jahresnachweis beizufügen hat. Art und Umfang der Prüfung sind hingegen gesetzlich nicht geregelt.

Daher muss ein Rückgriff auf die für die örtliche Rechnungsprüfung geltenden Vorschriften der §§ 101 ff. GO NRW erfolgen⁶. Diese begründen neben der fachlichen *Weisungsfreiheit* auch ein unabhängiges Prüfungsermessen, in welcher Art und mit welchem Umfang Prüfungshandlungen vorzunehmen sind und in welcher Form die Prüfungsergebnisse dokumentiert und dargestellt werden⁷.

⁵ Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an das FM und MIK NRW vom 29.10.2013
Erlass des FM und MIK NRW vom 31.01.2014, Az. IC2-0044-3-10

⁶ Das in § 2 Abs. 4 AG SGB XII normierte *Weisungsrecht* des Ministeriums bezieht sich demgegenüber auf die "Träger" und umfasst *nicht* die Tätigkeit der kommunalen Rechnungsprüfung.

⁷ *Oebbecke*: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen
Kämmerling: "Die Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen", in: Verwaltungsrundschau,

Das in § 7 AG-SGB XII NRW normierte Testat der örtlichen Rechnungsprüfung setzt dennotwendig eine vorherige, sachgerechte *Prüfung* voraus. Deren Umfang und Darstellung (Dokumentation) liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Rechnungsprüfung.

Im Rahmen der Prüfung sind in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu berücksichtigen:

- Aufgabenumfang im SGB XII
- Unterschiedliche Zuständigkeiten in der Aufgabenerfüllung
 - a) *Kreis Düren* in originärer Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung
 - b) vom *Landschaftsverband* auf den Kreis Düren delegierte Aufgaben
 - c) vom Kreis Düren auf die *ka. Kommunen* delegierte Aufgaben
 - Sachbearbeitung im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters
- Finanzvolumen, Anzahl der Einzelfälle, Anzahl der jährlichen Buchungen
- zeitliche Vorgaben und Fristen
- Personalkapazitäten in der Rechnungsprüfung

Im Rahmen der Prüfung entscheidet die Rechnungsprüfung eigenständig, welche Prüfungshandlungen sie durchführt, welche Nachweise der zu prüfenden Stellen vorzulegen sind, welche Schwerpunkte sie setzt und welche Stichproben (z.B. von Einzelfällen in der Sachbearbeitung) sie für erforderlich erachtet.

Angesichts des Umfangs des gesamten Prüfbereichs (Fallzahlen, Buchungsvorgänge, Zahläufe etc.) sowie der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche (Landschaftsverband – Kreis – Kommune) war eine Vollprüfung der in Zuständigkeit und Verantwortung des Kreises Düren liegenden sozialrechtlichen Grundsicherungsfälle weder möglich, noch angezeigt.

Im Rahmen der Testierung muss daher auf das in diesem Prüfungsbereich bestehende, inhärente Risiko (Fehlerrisiko, Entdeckungsrisiko)⁸ auch bei sachgerechter Prüfung hingewiesen werden. In diesem Rahmen ist ledig-

53/2007, S. 21 ff.

ders.: "Testatpflichten der Rechnungsprüfungsämter", in: der gemeindehaushalt, 4/2014, S. 84 ff.

⁸ vgl. IDW WP Handbuch 2012, Band I, 14. Auflage, Kap. R, Rn. 32, 75 ff.

Prüfungsstandard IDW PS 261 (Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken), Tz. 6

lich eine hinreichende, nicht aber eine absolute Sicherheit prüfungsseitiger Aussagen, Feststellungen und Testierungen zu erreichen⁹.

Hinsichtlich der Prüfungsbefugnisse und Weisungsrechte (gegenüber den Delegationskommunen im Kreis Düren) wird auf die Ausführungen im Prüfbericht für den Jahresnachweis 2013 hingewiesen.

Umfang des Testats; Zeitvorgaben und Erklärungswirkung

Die Bestätigung in einem Testat, dass **alle** getätigten Ausgaben *begründet* und *belegt* sind sowie den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen, kann sich nicht auf eine rein zahlenmäßige oder nur summarische Plausibilitätsbetrachtung beziehen, sondern erfordert - gerade angesichts des gesamten Finanzvolumens (im Kreis Düren: fast 21,3 Mio. €) - eine eingehende Prüfung, die auch die materiellrechtliche *Einzelfallbearbeitung* umfasst.

Im Bereich des SGB XII sind hohe Fallzahlen bei entsprechend hohem Finanzvolumen festzustellen. Der Umfang dieser Zahlen wirft Fragen nach einer sachgerechten und verantwortbaren Prüfung auf. Insbesondere muss geklärt sein, in welchem Umfange Stichprobenprüfungen zu erfolgen haben. Bereits die Tatsache, dass eine Vielzahl von Fällen bei den *Delegationskommunen* bearbeitet werden, führt zu Prüfungserschwernissen, weil die Rechnungsprüfung des Kreises gegenüber den Kommunen keinerlei Prüf- oder Auskunftsrechte hat.

Das AG-SGB XII NRW sieht zwar *ein* Testat der örtlichen Rechnungsprüfung vor, regelt allerdings nicht die Fallkonstellation, in denen ein solches Testat nicht vollumfänglich erteilt werden kann. Regelungen zu einer *Einschränkung* oder *Versagung* des Testats (vergleichbar mit dem Bestätigungsvermerk nach § 102 GO NRW i.V.m. den §§ 321, 322 HGB) wurden durch den Gesetzgeber nicht getroffen.

Weiterhin ist im Rahmen der Testierung nicht geregelt, in welcher Art und Weise mit (sozialhilferechtlich) festgestellten Fehlern oder Unstimmigkeiten und deren Auswirkungen auf die gemeldeten Nettoausgaben zu verfahren ist; insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die konkrete Aufgabenerfüllung in der Grundsicherung unterschiedliche Rechtsträger verantwortlich sind (Teilbereiche Landschaftsverband – Kreis – Kommunen). Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen Prüffeststellungen der Rechnungsprüfung nicht von den betroffenen Rechtsträgern geteilt oder rechtlich *anders* beurteilt werden.

⁹ Prüfungsstandards des IDW 210 (Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung), Rn. 17 und IDW PS 200 (Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen), Rn. 25

Welche Schlussfolgerungen hieraus für die von den Trägern zu meldenden "Nettoausgaben" und für das von der Rechnungsprüfung zu erstellende Testat zu ziehen sind, ist den gesetzlichen Regelungen und den sie auslegenden Vorgaben des Fachministeriums nicht zu entnehmen.

Das Testat der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 7 AG-SGB XII NRW kann daher ausschließlich nur nach Maßgabe der durchgeführten und in diesem Prüfbericht dokumentierten Prüfung, Schwerpunkten und Plausibilitätsbetrachtungen, erfolgen.

Das Testat ist darüber hinaus *keine* Erklärung für den Kreis Düren, da derartige Erklärungen nur durch den gesetzlichen Vertreter des Kreises, den Landrat erfolgen können (§§ 42, 43 KrO NRW)¹⁰.

Das Testat ist damit eine Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung, welches im *Innenverhältnis*¹¹ an den Landrat gerichtet ist, der dieses seinen weiteren Meldungen an übergeordnete Behörden beizufügen hat. Eine eigenständige Erklärungswirkung, verbunden mit einer Erklärungspflicht gegenüber Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden, Landschaftsverband, Ministerien), kommt dem Testat nach § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW demnach nicht zu.

¹⁰ vgl. auch FM und MIK NRW, Erlass vom 31.01.2014, IC2-0044-3-10

¹¹ vgl. auch Landkreistag NRW, Rundschreiben 0076/14 vom 14.02.2014

Aussageninhalt des Testats

Nach dem ministeriell vorgegebenen Mustervordruck für das Testat hat die Rechnungsprüfung zu bestätigen, dass die geltend gemachten Nettoausgaben

1. *begründet* und *belegt* sind und
2. den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen.

Zu Ziffer 1. wurde bereits dargelegt, dass ein Testat ("*begründet*" und "*belegt*") angesichts des enormen Kosten- und Finanzvolumens, der Anzahl der Einzelfälle sowie der daraus folgenden haushaltswirksamen Buchungen) *begrifflich* und denknotwendig nicht ohne tiefergehende Prüfungsbetrachtungen (mindestens in Stichproben von Einzelfällen) erfolgen kann.

Dies erfordert aber einen entsprechenden Prüfungsumfang, für den auch entsprechende Personalkapazitäten und Zeitkorridore einzuplanen sind. Eine solche Prüfung kann nicht *en passant* erfolgen, sondern bedarf einer sachgerechten und hinreichenden Prüfungstiefe.

Zu Ziffer 2. bleibt im Wesentlichen unklar, welche Erklärungswirkung einem Testat über die *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* zukäme. Diese Grundsätze sind in haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 75 GO NRW normiert und bleiben in ihrer Tragweite in Bezug auf die *sozialrechtlichen* Vorgaben des SGB XII (Anspruchsvoraussetzungen, Hilfe- und Pflichtleistungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Regelsätze, Mehrbedarfe etc.) völlig ungeklärt. Soweit die sozialrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des SGB XII vorliegen, *sind* die entspr. Hilfeleistungen zu gewährleisten.

Die Rechnungsprüfung vermag demgegenüber nicht zu erkennen, in welchem (weiteren) Umfang sodann Aspekte der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* eine weitere, rechtserhebliche Rolle spielten, die von der Rechnungsprüfung zu prüfen und im Wege eines Testats zu bestätigen wären. Sollten hierunter allerdings sozialrechtliche *Ermessensentscheidungen* der Träger fallen, könnten diese nur im Umfang stichprobenhafter Einzelfallprüfungen erkannt und aufgedeckt werden, die aber aufgrund des Stichprobencharakters gerade *keine* Gesamtbeurteilung über die Richtigkeit und Begründetheit *aller* geltend gemachten Nettoausgaben ermöglichen.

Die gesetzliche Regelung des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW, wonach dem Jahresnachweis ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen ist, enthält (demnach) eine Regelungslücke für die Fälle, in denen die Rechnungsprüfung gerade *nicht* testieren kann, dass alle Nettoausgaben begründet, belegt, wirtschaftlich oder sparsam erfolgt sind.

Insoweit ist ebenfalls fraglich, welche Verbindlichkeit dem vom Ministerium vorgegebenen Testatsmuster zukommt, das lediglich eine *Positivklärung* beinhaltet. Differenziertere Regelungen, wie z.B. beim Jahresabschluss (uneingeschränkter, eingeschränkter Bestätigungsvermerk, Versagung des Vermerks), sind im AG-SGB XII NRW nicht enthalten.

Es bleibt daher darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises Düren Testate und Unbedenklichkeitsbescheinigungen nur dann erteilen kann, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind, die durchgeführte Prüfung sachgerecht, nachvollziehbar und vertretbar eine Beurteilung erlaubt und wenn Art und Umfang der Prüfung in verantwortbarer Relation zur geprüften Materie stehen und dokumentiert werden. Angesichts der Vielzahl von Einzelfällen, Zahlungsströme und des gesamten Finanzvolumens im Bereich des SGB XII kann ein Testat demgegenüber nicht lediglich in Form eines pauschal vorgegebenen Textes – ohne weitere Differenzierung und Prüfdokumentation - abgegeben werden.

Erteilung von Untertestaten

Letztlich ist im Bereich der vom *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgabenerfüllung die Erteilung separater und zusätzlicher Untertestate zu hinterfragen.

Eine Verpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Erteilung separater Untertestate für andere Rechtsträger (für den Bereich des Landschaftsverbands) findet im Wortlaut des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW keine gesetzliche Stütze. Sie kann daher wegen § 101 Abs. 2 GO NRW auch nicht angeordnet oder kraft eines Weisungsrechtes eingefordert werden.

Auch der Erlass des MAIS NRW vom 23.12.2013¹² schafft hierzu keine Rechtsklarheit, da er nicht eindeutig vorgibt, *ob* und *dass* ein Untertestat zwingend zu erteilen ist, sondern dies vielmehr im Wege der Rechtsauslegung ("*Es wird davon ausgegangen ...*") formuliert, welche jedoch keine ausdrückliche Stütze in der Rechtsnorm des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW findet.

Der Landschaftsverband Rheinland wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Düren mit *elektronischer Mitteilung vom 20.03.2014* über diese Sachlage und die daraus folgenden Grundsätze der hiesigen Testierung nach dem AG-SGB XII NRW unterrichtet.

Das von der hiesigen örtlichen Rechnungsprüfung zu erteilende Testat enthält gleichwohl eine separate, deklaratorische Ausweisung der auf den Bereich der vom *Landschaftsverband Rheinland* durch Satzung auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben entfallenen Nettoausgaben.

Die vorstehenden Ausführungen und die ihnen zu Grunde gelegte Rechtsauffassung wurden seit Einführung der Testatspflicht zum Jahre 2013 weder landes- noch bundesseitig beanstandet oder in Zweifel gezogen.

¹² Az. V A 2 – 5205.07

Testat



Testat

gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB XII NRW

Es wird im Sinne des § 46a Absatz 4 Satz 1 SGB XII bestätigt, dass die im Jahr 2019 durch den Kreis Düren geltend gemachten **Nettoausgaben** für Geldleistungen nach dem **Vierten Kapitel SGB XII** in Höhe von

- **21.316.761,10 Euro¹³ (Gesamtsumme)**
 - davon entfallen 20.320.833,53 Euro¹⁴ auf den Bereich, der in originärer Zuständigkeit des Kreises Düren liegt einschließlich der auf die kreisangehörigen Kommunen delegierten Aufgaben
 - davon entfallen Nettoausgaben von 995.927,57 Euro auf den Bereich der durch den *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben (Erstattungsbetrag = 957.644,90 €)

nach Maßgabe der Erläuterungen und des Prüfumfanges im Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung vom 04.03.2020, der *Bestandteil* dieses Testats ist,

1. begründet und belegt sind sowie
2. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Düren, den 5. März 2020

Für die örtliche Rechnungsprüfung

gez.

¹³ Der Gesamterstattungsbetrag beträgt 21.278.478,43 €.

¹⁴ Die Nettoausgaben sind identisch mit dem Erstattungsbetrag.

Anlagen

Hinweis:

Auf die Beifügung der Anlagen wurde verzichtet, um die Druckkosten zu minimieren. Bei Bedarf werden die Anlagen gerne nachgereicht.